

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

liebe Eltern,

liebe Schülerinnen und Schüler,

mit diesem Infobulletin möchte ich Sie über einige wichtige Punkte für die kommenden Wochen informieren.

Herzliche Grüße,

Johannes Wulf

### 1. Offenes Impfen am 17.12.2021 und am 28.1.2021

entsprechend der aktuellen Empfehlung der StIKo stellen wir in Kooperation mit der FHH und dem DRK unsere Schule an den obigen Terminen für einen offenen Impftermin zur Verfügung. Hierfür wird ein mobiles Impftermin an unsere Schule kommen.

Dieser Termin ist kein Termin nur für unsere Schulgemeinde, insbesondere die Schülerinnen und Schüler, sondern für alle, die sich impfen lassen wollen.

In der **Zeit von 15 bis 18 Uhr** werden mit den Impfstoffen: BioNTech, Moderna und Johnson & Johnson Erst- Zweit- und Auffrischimpfungen (Booster) durchgeführt. Auffrischimpfungen werden dabei grundsätzlich mit Moderna, frühestens 6 Monate nach Zweitimpfung vorgenommen. Für alle Menschen über 60 wird der Booster auch nach 5 Monaten angeboten.

Wenn Sie, Ihr, Verwandte und sonstige Bekannte sich impfen lassen wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

#### Was von den Impfungen mitzubringen ist

- Personalausweis/Reisepass oder anderes offizielles Dokument
- Sofern vorhanden: Impfpass
- Anamnesebogen des RKI: [RKI - Impfungen A - Z - Aufklärungsbogen und Anamnese- und Einwilligungsbogen zur COVID-19-Impfung](#). (wenn möglich bereits ausgefüllt) / (liegt auch **notfalls** am Impftag bereit)
- ggf. Aufklärungsmerkblatt
- **bei Minderjährigen:** eine sorgeberechtigte Person

Grundsätzlich setzen die Mobilen Impfteams regelhaft vor einer Impfung von Minderjährigen voraus, dass für eine Impfung sowohl das Einverständnis der beiden Sorgeberechtigten als auch des zu impfenden Kindes/Jugendlichen vorliegen muss. Des Weiteren ist es notwendig, dass bei der Impfung der Schülerinnen und Schüler mindestens ein Sorgeberechtigter anwesend ist – **ansonsten findet keine Impfung statt.**

**Es werden an diesem Tag KEINE Impfungen von 5-11jährigen Kindern durchgeführt.**

**Bitte nutzen Sie an diesem Tag kein Auto um zu unserer Schule zu kommen – sondern Füße, Fahrrad oder sonstige platzsparenden Fortbewegungsmethoden!**

**Der Unterricht endet an diesem Tag für die Jgst. 5-11 um 11:30 und für die Jgst. 12 um 13:15.**

### **2. Erweitertes Testen**

Die BSB hat beschlossen, dass für die kommenden Wochen folgende Teststrategien angewendet werden:

13.12.2021 - 17.12.2021: Testungen am Montag, Mittwoch und Freitag

20.12.2021 - 22.12.2021: Tägliche Testung

5.1.2022 - 7.1.2022: Tägliche Testung

10.1.2022 - 14.1.2022: Testungen am Montag, Mittwoch und Freitag

### **3. Weitere Hinweise zur aktuellen Situation**

#### **a. Krank ist krank!**

Wenn ihr Kind erkrankt, dann schicken Sie es auch bitte nicht für eine Klassenarbeit in die Schule. Entweder kann es den ganzen Schultag anwesend sein, oder aber eben nicht. Es gibt ausreichend Nachschreibmöglichkeiten. Sollten die Kolleginnen und Kollegen den Eindruck haben, dass Schülerinnen oder Schüler krank sind und ihr volles Leistungspotential nicht entfalten können, können diese unter Umständen auch nach Hause geschickt werden.

#### **b. Bei Erkältungssymptomen im Zweifel auf den Schulbesuch verzichten!**

### **4. Ausweitung der 2-G-Regel auf die 16- bis 17-Jährigen ab dem 6. Dezember 2021**

Seit Ende August gibt es eine Impfpflicht für die 12- bis 17-Jährigen, und viele Schülerinnen und Schüler haben sich mit ihren Eltern und mit Unterstützung der Schulen für eine Impfung entschieden. Das Robert-Koch-Institut weist für diese Altersgruppe in Hamburg aktuell eine Impfquote von 55,4 für die einmalige Impfung und 50,1 für den vollständigen Impfschutz aus. Bislang waren Schülerinnen und Schüler dieser Altersgruppe trotz der Impfmöglichkeit von der 2-G-Regel nicht betroffen. Diese befristete Ausnahmeregelung wird nun schrittweise aufgehoben. Ab dem 6. Dezember 2021 fallen zunächst die 16- bis 17-Jährigen nicht mehr unter die Ausnahmegenehmigung für Kinder und Jugendliche von der 2-G-Regel.

Das bedeutet für den schulischen Alltag der Jugendlichen grundsätzlich keine Veränderung. Der Impfstatus hat keine Auswirkung auf das schulische Angebot oder auf die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen an der eigenen Schule. Die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Schule, die unter die allgemeine 2-G-Regel fallen, ist für diese Jugendlichen nicht möglich. Dazu gehören beispielsweise Kino- oder Theaterbesuche, auch wenn sie im Rahmen des Unterrichts geplant sind.

### **5. Befreiung von der 3-G-Regel für Schülerinnen und Schüler im HVV**

Schülerinnen und Schüler sind bei der Nutzung des HVV von der 3-G-Nachweispflicht befreit. Sollte bei älteren Jugendlichen nicht klar erkennbar sein, ob es sich um Schülerinnen und Schüler handelt, kann als Nachweis für Kontrolleure in Bussen und Bahn beispielsweise ein Schülerschein, eine Schülerfahrkarte oder eine anderweitige Schulbesuchsbestätigung der Schule genutzt werden.

### **6. Regeln für Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer – Schülerinnen und Schüler**

Seit August 2021 gilt in der Freien und Hansestadt Hamburg folgende neue Regelung für Reise-rückkehrer:

“Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, dürfen innerhalb der ersten zehn Tage nach ihrer Rückkehr nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis vorlegen. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren und auch nach Rückkehr von Verwandtenbesuchen.

Als Testnachweise gelten:

- negatives Schnelltestergebnis oder
- negatives PCR-Ergebnis

jeweils eines anerkannten Testzentrums (auch aus dem Ausland). Ausgenommen von dieser Neuregelung sind Geimpfte und Genesene. Grundsätzlich sollten alle Reisenden sich vor der Reise über die einschlägigen Regelungen informieren, insbesondere auch über die Quarantäneregelungen für die Rückkehr aus Hochrisiko- und Virusvariantengebieten unter Reisen. Nach Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet dauert die Quarantäne nach einem Aufenthalt grundsätzlich 14 Tage. Diese muss von allen Reisenden eingehalten werden. Auch für Geimpfte bestehen keine Ausnahme, und keine Möglichkeit zur Verkürzung der Quarantäne.

Da wir nach den Weihnachtsferien an den ersten drei Schultagen im Januar morgens verbindliche Schnelltestungen einplanen, können Schülerinnen und Schüler, die es nach einem Auslandsaufenthalt nicht schaffen, ein Testzentrum aufzusuchen, den erforderlichen Schnelltest in der Schule zu Schulbeginn durchführen.